

Erläuterung der Abkürzungen, die in der Haushaltssatzung verwendet wurden

- SächsGVBl.: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
- S.: Seite
- DS: Drucksache
- SächsGemO: Sächsische Gemeindeordnung
- Lfd.: laufend
- V. H.: vom Hundert

Haushaltssatzung des Landkreises Bautzen für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund von § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), in Verbindung mit den §§ 72 bis 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), erlässt der Landkreis Bautzen gemäß Beschluss DS 3/0001/21 des Kreistages vom 22.03.2021 und gemäß Beschluss DS 3/0080/21 des Kreistages vom 31.05.2021 folgende Satzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	2021	2022
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	496.679.950 €	506.852.350 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	515.474.900 €	526.514.050 €
Saldo aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentlichen Ergebnis) auf	-18.794.950 €	-19.661.700 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	10.000 €	10.000 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.007.500 €	7.500 €

im Ergebnishaushalt mit dem	2021	2022
Saldo aus außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-1.997.500 €	2.500 €
Gesamtergebnis auf	-20.792.450 €	-19.659.200 €
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €	0 €
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 €	0 €
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemo auf	8.440.500 €	7.436.650 €
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemo auf	0 €	0 €
veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-12.351.950 €	-12.222.550 €

im Finanzhaushalt mit dem	2021	2022
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	474.726.450 €	472.393.950 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	485.748.800 €	485.728.450 €
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-11.022.350 €	-13.334.500 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	72.322.500 €	46.250.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	77.337.550 €	65.566.450 €

im Finanzhaushalt mit dem	2021	2022
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.015.050 €	-19.316.350 €
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-16.037.400 €	-32.650.850 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.000.000 €	19.300.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.100.000 €	2.600.000 €
Saldo der Einzahlungen u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.900.000 €	16.700.000 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-13.137.400 €	-15.950.850 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

- 2021 auf 5.000.000 €
- 2022 auf 19.300.000 €

festgesetzt.

Darunter Sonderhaushalt der Sammelstiftung

- 2021 0 €
- 2022 0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**) werden auf

- 2021: 45.320.900 €
- 2022: 6.149.600 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

- 2021: 90.000.000 €
- 2022: 90.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Umlagesatz** für die **Kreisumlage** wird

- 2021 auf 32,0 v. H.
- 2022 auf 32,0 v. H.

auf die festgestellten Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden festgesetzt.

§ 6

Mehraufwendungen aus Abschreibungen gelten als genehmigt.

Bautzen, 01.06.2021

Michael Harig

Landrat

(Dienstsiegel)